

Antrag des Regierungsrates vom 31. Januar 2012

**Gesetz
über die Organisation der Staatsverwaltung
(Organisationsgesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,*

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 (neu)

⁷ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher orientiert die Generalsekretärin oder den Generalsekretär laufend über die wichtigsten Geschäfte der Direktion. Bei Ausfall der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär verpflichtet, dem stellvertretenden Mitglied des Regierungsrates unverzüglich die nötigen Informationen weiterzugeben.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

³⁾ In-Kraft-Treten am